

Vöslener Zeitung.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Dienstag, 17. November
(Erscheint täglich drei Mal.)

1874.

Nr. 806.

Das Abonnement der Zeitung kostet pro Quartal 1 Mark, pro halbjährlich 2 Mark, pro jährlich 4 Mark. Die Expedition ist bei Herrn J. Neumann, Neudamm 14, Berlin.

Die Expedition ist bei Herrn J. Neumann, Neudamm 14, Berlin. Die Zeitung wird auch in alle Provinzen Deutschlands durch die Post bezogen.

Telegraphische Nachrichten.

Haag, 16. November. Nach einer hier eingegangenen amtlichen Meldung aus Achin vom 8. d. haben die holländischen Truppen neuerdings mehrere besetzte Stellungen der Achinesen genommen und drei Dörfer besetzt. Die Verteidigungslinien von Bedir befinden sich vollständig in der Gewalt der Holländer. Der Verlust derselben betrug nur 19 Verwundete, die Achinesen hatten 60 Tote.

Rom, 16. November. Ueber den Ausfall der Nachwahlen wird gemeldet: In Rom ist Garibaldi in zwei Kollegien gewählt worden; in den drei anderen Kollegien wurden zwei Kandidaten der Linken und ein Kandidat der Rechten gewählt. In Florenz, Mailand, Genua, Livorno und Turin sind sämtliche Kandidaten der Rechten, in Venedig zwei Kandidaten der Rechten und ein Kandidat der Linken, in Bologna zwei Kandidaten der Rechten und ein Kandidat der Linken und in Neapel ein Kandidat der Rechten, sieben Kandidaten der Linken und ein keiner bestimmten Parteirichtung angehöriger Abgeordneter gewählt worden. — Garibaldi ist in Mailand unterlegen. Ebenso ist der Republikaner Saffi in Lugo, Forlì und Verona geschlagen. Ricasoli, Berrugi und Lamarmora sind wiedergewählt worden. — Von den bisher bekannten Nachwahlen sind 101 zu Gunsten der Rechten und 44 zu Gunsten der Linken ausgefallen.

London, 16. November. Gegenüber der von gewisser Seite versuchten Anklage der jüngst in Guildhall von Disraeli gehaltenen Rede, wonach man in derselben eine Anspielung auf das gerichtliche Verfahren gegen den Grafen Armin erblicken wollte, ist die „Times“ ermächtigt, bestimmt zu erklären, daß Disraeli bei seiner Rede durchaus nicht an die Angelegenheit des Grafen Armin gedacht habe und auch nicht denken konnte, da die Verhaftung des Grafen Armin keineswegs eine willkürliche, sondern eine gesetzliche Maßregel war. — Die Morgenblätter melden über Montevideo vom 12. d. aus Buenos-Ayres, daß die zur Verfolgung des Insurgentengeschwaders ausgesandten Kriegsschiffe der Regierung nach Buenos-Ayres zurückgekehrt sind, ohne ein Gesicht mit den Insurgentenschiffen bestanden zu haben. Auch von den beiderseitigen Landtruppen sind keine neuen Bewegungen ausgeführt worden. — Die „Times“ veröffentlicht eine Zuschrift, in welcher mitgeteilt wird, daß schon zur Zeit des vatikanischen Konzils der Minister Gladstone den Erzbischof Manning auf die verderblichen Folgen der Infalibilitätsklärung aufmerksam gemacht habe. — Lord Acton erklärt in einer Zuschrift an hiesige Journale, daß die Nachricht von seiner Befreiung an dem Plane, eine altkatholische Gemeinde in England zu konstituieren, der Begründung entbehre.

Washington, 16. November. Nach dem von dem Schatzmeister der Vereinigten Staaten, J. E. Spinner, vorgelegten Ausweise betragen die Jahreseinnahmen 762 Mill. Doll., worunter sich die neue Anleihe von 439 Mill. befindet. Die Ausgaben betragen sich auf 742 Millionen, darunter 531 Millionen zur Schuldentilgung.

Deutscher Reichstag.

II. Sitzung.

Berlin 16. Novbr., 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Cambausen, v. Friesen, v. Mittnacht, Geh. Rath Michaels u. A., später Fürst Bismarck.

Ein Schreiben des Reichskanzlers betreffend die Ermächtigung des Reichstags zur strafrechtlichen Verfolgung des Advokaten Fischer II. in Hannover auf Antrag der dortigen Kronanwaltschaft wegen Verleumdung des Reichstags wird der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen. Ein zweites Schreiben des Abg. v. Seeraman erregt an, daß sein Mandat durch seine Beförderung im Staatsdienst erloschen sei, wodurch jede Prüfung seiner vor dem gekünderten Zweifel überflüssig und die Sache erledigt ist. Es wird daher im Wahlkreis Münsters-Weßel eine Neuwahl stattfinden.

Das Haus tritt nunmehr in die erste Beratung des Entwurfs eines Bankgesetzes ein und es verläutet unter der gespanntesten Aufmerksamkeit des Hauses zunächst Präsident Delbrück das Wort:

Dieser Gesetzentwurf ist veranlaßt durch einen Beschluß des Reichstags und des Bundesrathes; der Bundesrath beauftragte das Reichskanzleramt mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs. Am 20. Mai v. J. sagte der Reichstag eine Resolution, in welcher der Reichskanzler aufgefordert wurde, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Zirkulation der nicht mit Metall gedeckten Noten und die Befugnis zur Ausgabe derselben begrenzen und über die Errichtung einer Reichsbank entscheiden sollte. Das Reichskanzleramt konnte sich nicht verhehlen, daß die Opportunität einer Vorlage im jetzigen Augenblick zweifelhaft erscheinen könnte. Zunächst gingen die Meinungen über die Regelung der Bankfrage nach allen Richtungen hin noch weit auseinander. Sodann sind durch Art. 8 des Münzgesetzes die Banken verpflichtet worden, bis zum 1. Januar 1875 ihre Noten umzuwandeln in Noten auf Reichsmark lautend, und mindestens im Betrage von 100 Reichsmark. Die Ausführung dieser Bestimmung hätte im Banknotenumlauf und Bankgeschäft sehr wesentliche Veränderungen hervorgerufen. Es waren bis zum Ende des vorigen Jahres 178½ Millionen Thlr. in Noten im Umlauf, welche auf geringere Beträge als 100 Reichsmark lauteten. Von diesen würden 78½ Millionen Thlr. auszuweichen sein, für Banknoten von 25 Thlr., weil die Differenz zwischen 25 Thlr. und 100 Reichsmark nicht erheblich ist. Es ist anzunehmen, daß das Zirkulationsbedürfnis, welches jetzt die 25 Thaler-Noten festhält, später auch die 100 Reichsmark-Noten festhalten wird. Anders hingegen verhält es sich mit dem Rest von 100 Millionen Thlr. Banknoten unter 25 Thlr., die auf 1, 5, 10 und 20 Thlr. lauten. Die Verkehrsbedürfnisse, in welchen sich diese kleineren Noten bewegen, werden Noten von 100 Reichsmark nicht ausfüllen; es wird also durch die Umwandlung der Noten eine Verminderung des Banknotenumlauves eintreten. Es würde nun unweifelhaft von großem Nutzen sein, die volle Wirkung dieser Maßregel abzuwarten. Dessenungeachtet konnte das Reichskanzleramt und die Mehrheit der verbündeten Regierungen darüber nicht unweifelhaft sein, daß eine gesetzliche Regelung der Bankfrage unbedingt jetzt in die Hand zu nehmen sei. Es war dabei nicht sowohl

entscheidend der mehr formelle Grund, daß das Gesetz vom 27. März 1870, welches die Ertheilung neuer und die Erweiterung bestehender Bankprivilegien einschränkt, nur bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert ist. Es war nicht einmal entscheidend, daß in dem zweitgrößten Bundesstaat ein Zustand geschaffen ist, der den Verkehrserleichterungen entschieden nicht entspricht. Die königliche bayerische Regierung hat die Frist, welche zwischen der Bildung des Reiches und der Einführung dieses Gesetzes in den süddeutschen Staaten verfloß, nicht dazu benutzt, wie es in Württemberg und Baden geschehen ist, für eine Erweiterung des in Bayern bestehenden Bankinstituts oder die Errichtung eines neuen zu sorgen, weil sie mit vollem Recht davon ausging, daß in nicht allzulanger Zeit die Regelung der Frage im reichsgesetzlichen Wege erfolgen würde. Eine weitere Verschärfung der Regelung dieser Frage würde unerkennbar die bayerischen Interessen schädigen. Der entscheidende Grund lag in dem festen und in allen Städten anerkannten und festgehaltenen Zusammenhang zwischen der Regelung des Münzwesens und der Banknoten. Denn diese letzteren bilden neben dem gemünzten Gelde einen Theil des Kassenbestandes des Publikums. Ich sage Ihnen nichts Neues, wenn ich ausspreche: das Produktionsgeschäft unserer Zeit besteht darin, keine Finessen zu verlieren, mit anderen Worten, keine müßigen Kassenbestände zu haben. Wir in Deutschland sind in dieser Beziehung noch weit zurück. Alle solche Anlagen müßiger Kassenbestände in internationalen Verträgen, ausländischen oder inländischen Waaren u. s. w., affizieren direkt oder indirekt den Handel und wir haben insofern auf eine Ausgleichung der durch solche Anlagen gestörten Handelsbilanz hinzuwirken. So lange wir die Silberwährung halten, war für den Bestand unseres Münzwesens diese Tendenz weniger gefährlich. Die Silberwährung hielt uns fern von dem Schwanken, welches das Zu- und Abfließen in dem internationalen Verkehr auf den Metallbestand des Landes ausübt. Sobald wir aber in die Goldwährung eintreten, war unser Gold sofort den Strömungen ausgesetzt, die von einem Lande zum andern gehen und eine Ausgleichung der Handelsbilanz in Metall nothwendig machen. Diese Rücksicht machte die Vorlage dieses Gesetzes dringend nothwendig; denn wir müssen dafür sorgen, daß wir durch die Fortdauer der bestehenden Zustände in der Bankgesetzgebung nicht in die Gefahr kommen die mit Mühe angebahnte und noch nicht ganz hergestellte neue Währung auf Spiel zu setzen.

Es wird hier der Ort sein, über den Gang der Ausführung unseres Münzgesetzes einige Worte zu sagen. Wir haben es uns der Natur der Sache nach zur ersten Aufgabe gemacht, für einen starken Vorrath von Goldmünzen zu sorgen, der die notwendige Grundlage zur Durchführung der neuen Währung ist. Es geht aber auch eine erhebliche Menge von kleineren Scheidemünzen dazu, um die neue Währung ins Leben und ins Volk zu bringen. Wir sind also demnach dazu übergegangen theils Silbermünzen von 1 Mark und 20 Pfennigen, theils Nickel- und Kupfermünzen, in starkem Umlauf zu prägen, ohne dabei die Prägung von Goldmünzen gänzlich zu vernachlässigen. Wir hatten am Schluße des vorigen Monats ausgeprägt 362 Millionen Thaler in Gold; davon befanden sich in Spandau 40 Millionen. Von den übrig bleibenden 322 Millionen sind ferner in Abzug zu bringen die in gewissen Grenzen der Schwankung unterliegenden Beträge, welche dauernd in den Banken liegen. Der Barvorrath in den deutschen Banken mit Ausnahme der bairischen Hypotheken- und Wechselbank betrug am Schluß des Septembers 289½ Millionen, ein Theil davon natürlich in Barren. Nun wird auf eine unbedingte Fortdauer eines Barvorrathes von dieser Höhe, namentlich im Hinblick auf die Beschränkung des Banknotenumlauves, nicht auf die Dauer zu rechnen sein. Noch weniger ist mit Bestimmtheit zu sagen, welcher Theil dieses Vorrathes stets in Reichsgoldmünzen bestehen wird. Soweit man schätzen kann, beläuft sich der Vorrath an Reichsgoldmünzen in den Banken auf ungefähr 150 Millionen. Es würden also noch im Umlauf sein 172 Millionen Thaler in Gold. Davon ist zunächst ein Theil bestimmt diejenigen Umlaufsmittel zu ersetzen, welche seit Erlaß des Münzgesetzes aus dem Verkehr zurückgezogen sind. Es sind zunächst an Goldmünzen 30,800,000 Thlr., an silbernen 2-Thalerstücken 6 Millionen Thaler, in Kronen- und Konventionsthalern 3,790,000 Thaler; in Zweiguldenstücken 8,400,000 Thaler und in 1-Thalerstücken 19,020,000 Thaler, zusammen 68 Mill. Thlr. Ich lasse abstrahiren die unter einem Thaler stehenden Münzen, welche wir eingezogen haben, aus; sie betragen beläufig 11 Millionen Thaler. Es werden ferner im Laufe des nächsten Jahres infolge gesetzlicher Bestimmungen außer Verkehr treten 9 Millionen Thlr. bisheriger Staatspapiere; es sind das die 9 Millionen Thlr., welche die Differenz zwischen Reichspapiergeld und dem früheren Staatspapiergeld bilden. Macht man alle diese Abzüge, so bleibt an Reichsgoldmünzen ein Bestand von 95 Mill. Thlrn. Hiervon würden noch in Abzug zu bringen sein eine Summe, die nicht beizutreten kann; es sind das die 20-Francstücke, die bekanntlich bis vor nicht langer Zeit im Süden und Westen Deutschlands in nicht unbedeutender Weise umliefen und in Elsaß Lothringen die Grundlage des gesammten Verkehrs bildeten. Diese 20-Francstücke sind jetzt ganz verschwunden und müssen ersetzt werden. Ich glaube Ihnen hiermit gezeigt zu haben, daß wir mit der Ausprägung von Gold gegenüber denjenigen Entwicklungen, die theils schon in diesem Jahre, theils im nächsten Jahre bevorstehen, nicht im Mindesten über vorsichtige Grenzen hinausgegangen sind; im Gegentheil, ich glaube, daß die von mir angegebenen Zahlen unabweislich beweisen, daß wir alle Ursache haben, dafür zu sorgen, diesen Bestand zu erhalten. Die Ansichten, welche über die Goldausfuhr in der Presse laut geworden sind, halte ich für durchaus übertrieben. Abgesehen davon, daß selbst die sichersten Zahlen der Ein- und Ausfuhrlisten immer nur relative Geltung haben, kann ich auch aus diesen Notizen gar nicht eine solche Ueberzeugung gewinnen. Das schließt aber nicht aus, daß wir vor der Gefahr stehen würden, bei der Fortdauer des jetzt bestehenden Zustandes der Bankgesetzgebung recht erheblich einzubüßen und zwar in einem Grade, welcher die Einführung unserer Münzreform in empfindlichster Weise beeinträchtigen würde.

Wir haben auf das Lebhafteste zu wünschen, daß die einzelnen Banken den Uebergang, der ihnen bevorsteht, zur Reichswährung und zum Minimalbetrag der Noten von 100 Reichsmark, recht bald vorüberbringen. Es ist dies von einigen Banken bereits geschehen. Die preussische Bank zieht ihre Noten zu 10 Thalern ein und wird mit den Umwandlungen der Noten noch vor dem gesetzlichen Termin vorgehen. Ein großer Theil der übrigen Banken, besonders derjenigen, deren Noten auf Gulden lauten, hat die Umwandlung ebenfalls vorbereitet. Von den anderen Banken weiß ich nichts, ich unterstelle aber damit nicht, daß sie sich nicht vorbereiten. Wir haben aber allen Anlaß, in praktischer Weise den Banken an's Herz zu legen, mit der Umwandlung nicht bis zum letzten Augenblicke zu warten. Das waren die Gründe, welche uns bestimmt haben, schon jetzt den Gesetzentwurf vorzulegen, und wenn ich auf diese Opportunitätsfrage ausführlicher eingegangen bin, als es vielleicht nöthig schien, so liegt das darin, daß

in meinen Bemerkungen Manches enthalten ist, was zur Illustration der Hauptfragen dienen kann.

Indem wir nun an die Bearbeitung des Gesetzentwurfs gingen, kam es vorzugsweise auf die Befreiung zweier Uebelstände an, welche in dem bestehenden Zustande besonders lebhaft und allseitig empfunden wurden: Einmal der Uebelstand, daß wir eine große Menge von Banknoten haben, welche eigentlich konfessionsmäßig nur ein kleines Zirkulationsgebiet in Anspruch nehmen können, aber über dieses Gebiet hinaus verbreitet sind. Dieser Uebelstand ist so bekannt und so allgemein empfunden, daß seine Befreiung nicht erst motivirt zu werden braucht. Der zweite Punkt trifft die Ausdehnung der ungedeckten Noten. Wir haben in Deutschland eine Reihe von Banken mit ganz unbeschränkter Notenausgabe, andere Banken, deren Ausgabebefugnis zwar begrenzt ist, aber so weit sind die Grenzen gezogen, daß diese Befugnis der unbeschränkten ziemlich gleich kommt; endlich besteht eine Anzahl von Banken, deren Notenemission auf den Betrag des Grundkapitals beschränkt ist. Besonders der Uebelstand der unbegrenzten Notenausgabe wird von den theilhaftigen Kreisen sehr lebhaft empfunden und seine Befreiung ist eine Hauptaufgabe dieses Gesetzes, zu deren Erreichung verschiedene Wege eingeschlagen werden können. Sowohl die Resolution des Reichstages vom vorigen Jahre, als auch der deutsche Handelsstand hat sich für die Errichtung einer Reichsbank ausgesprochen und Sie werden es begreift finden, ganz abgesehen von allen diesen Vorgehens, daß dem Reichskanzleramte der Gedanke einer Reichsbank nichts weniger als antipathisch war. Bald fiel der Gedanke einer Reichsbank zusammen mit der Umwandlung der königl. preussischen Hauptbank in eine solche. Der Uebelstand allein, daß diese Bank für die größere Hälfte des Reiches die Hauptbank ist, die allgemeine Anerkennung, die sich ihr Geschäftsbetrieb erworben hat, legte einen solchen Gedanken sehr nahe. Wenn man aber auf die Frage kam, wie die preussische Bank in eine Reichsbank umzuwandeln sei, da ergaben sich sofort sehr erhebliche Schwierigkeiten, die hauptsächlich in der Stellung der übrigen Banken zu derselben bestanden. Es konnte in der That nicht wohl daran gedacht werden, über alle Privilegien einfach den Stab zu brechen und eine Zentralbank mit alleiniger Notenemission zu errichten. Es handelte sich um wohlerworbene Rechte der einzelnen Banken und zugleich um die Gewohnheiten des Verkehrs, denen ihre volle Berechtigung zugestanden werden muß. Frage man ferner, wie soll die Reichsbank selbst beschaffen sein? Soll sie, was ja zulässig wäre, eine reine Reichsbank in dem Sinne sein, daß das Kapital vom Reiche hergegeben wird, soll sie eine gemischte Bank sein, wie jetzt die preussische, oder soll sie ausschließlich eine Privatbank sein? Endlich kam als sehr wesentliches beachtenswerthes Moment hinzu: wie hat man sich die Auseinandersetzung mit dem preussischen Staate, der ein sehr wesentliches finanzielles Interesse an der Bank hat, zu denken? Alle diese Erwägungen führten nicht dahin, in abstracto und für alle Zeiten die Errichtung einer Reichsbank zu verneinen, sie führte aber wohl dahin, daß im Gesetzentwurf, dessen Inkrassfaktoren in seinen Hauptbestimmungen für das nächste Jahr in Aussicht genommen worden, von dieser Gestaltung abzusehen war. Es kam hiernach darauf an, an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen, aber nicht etwa der Errichtung einer Reichsbank für die Zukunft Hindernisse zu bereiten. Von diesen thatsächlichen Verhältnissen ausgehend, hat sich der Entwurf in seiner Einzelbestimmung nach den beiden Hauptgesichtspunkten gestaltet. Es kam darauf an, die Banknoten zu einem allgemein zulässigen Zirkulationsmittel zu machen. Geht man dabei von der Vielheit der Banken aus, so ergibt sich für die Deckung der so privilegierten Noten nicht nur, daß in genügender Weise durch eine allgemeine Vorschrift, sondern auch in praktischer Weise dadurch gesorgt wurde, daß die Banken Einrückstellen zu errichten haben, daß sie wirklich unter das Gesetz gestellt werden, dadurch, daß ein Verfahren auf Entziehung der Konfession zulässig ist, wenn sie dem Gesetze zuwiderhandeln. Es ergab sich ferner die Nothwendigkeit, gegen ein Uebermaß der Zirkulationsmittel Vorsorge zu treffen. Diese Vorsorge will der Entwurf treffen durch eine indirekte Kontingentierung der Noten, durch die Einführung einer Steuer vom ungedeckten Notenumlaufe, soweit der letztere eine bestimmte Grenze übersteigt. Ich weiß sehr wohl, daß diese Bestimmung dem Entwurfe die meisten Gegner erweiden wird und ich wundere mich darüber nicht. Es liegt ja nahe und ist mir wiederholt entgegengehalten worden, daß in dieser Steuer eine Vertheuerung des Geldes stecke. Diese Steuer soll und wird diese Wirkung haben; aber diese Wirkung ist eine solche, der sich die Industrie nicht entziehen kann, wenn sie sich nicht außerhalb der Gesetz stellen will, die eben heute den Verkehr regeln. Wir werden jedenfalls alle den Wunsch haben, daß unsere Industrie durch wohlfeiles Geld, wie man zu sagen pflegt, die Konkurrenz mit der auswärtigen Industrie, mit der Industrie reicherer Nationen als Deutschland erleichtert würde. Aber wir müßten das so lebhaft wünschen wie wir wollen, durch Papier werden wir diesen Zweck nicht erreichen, sondern nur durch Fleiß und Sparsamkeit. Es ist ja unverkennbar, daß die bestehenden Banken der Industrie sehr große Dienste geleistet haben und es liegt dem Entwurfe der Gedanke sehr fern, diese Dienste in Zukunft in einer Weise einzuschränken, welche nicht durch zwingende Verhältnisse bedingt ist; oder die Verdienste, die die Banken dem Verkehr geleistet haben und ferner leisten werden, bestechen in noch ganz anderen Dingen, als darin, der Industrie möglichst wohlfeiles Geld zu verschaffen. Die preussische Bank hat sich durch die Einrichtung ihrer Filialen und deren Organisation im Verhältnis zur Hauptbank ein Verdienst erworben, indem sie die Kreditgewährung und die Ausgleichung der Zahlungen erleichterte; es sind Ersparungen von großem Werth für die Industrie. Aber wenn man es unternehme, der Industrie billiges Geld zu schaffen durch niedrigen Zinsfuß, dann kann man ihr wohl augenblicklich damit einen Gefallen thun, auf die Dauer weiß nicht. Es kommt eine Zeit, wo sich das billige Geld rächt. Der Entwurf ist, indem er die Grenzen bestimmt, mit deren Eintreten die höhere Steuer gebahrt werden soll, von einer gewissermaßen willkürlichen Zahl ausgegangen. Der Betrag von 100 Millionen Thalern ist entsprechend der Summe der ungedeckten Noten im Jahre 1869, und wenn man noch die 40 Millionen Reichsmark für Bayern beifügt, so kommt man, soweit dies überhaupt zulässig ist, auf die Gesamtsumme der Zirkulation im Jahre 1869.

Man hat ferner der Gesetzgebung nach Ablauf einer mäßigen Frist freie Hand gelassen; es war dies eine notwendige Konsequenz davon, daß der Entwurf an die bestehenden Verhältnisse anknüpfte. Auf solche Perioden hinaus, auf welche die Bankprivilegien ertheilt sind, konnte sich die Reichsgesetzgebung um bald die Hände binden. Diese Bestimmung würde selbst dann ihre Rechtfertigung finden, wenn der Entwurf noch mehr abschließend sein würde, als er jetzt ist. Denn ebenso wie bisher das größte Bankinstitut Deutschlands nicht auf eine unbegrenzte Zeitdauer in seinem dormaligen Bestehen fixirt ist, ebenso wenig wird es die Aufgabe der Reichsgesetzgebung sein können, der künftigen Gesetzgebung auf alle Zeiten zu präjudicieren. Das sind die drei Grundgesichtspunkte, welche dem Entwurfe zu

